

Synopse

Änderung der öVV

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Verordnung über den öffentlichen Verkehr (öVV)
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>gestützt auf Artikel 36 der Verordnung über die Personenbeförderungskonzession vom 25. November 1998¹ sowie die §§ 9 Absatz 3, 10 Absatz 3, 14, 16 Absatz, 18 Absatz 2 und 27 Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 22. Juni 2009², auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Verordnung über den öffentlichen Verkehr (öVV) vom 20. Oktober 2009 (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:
<p>§ 2 Verbundrat</p> <p>¹ Der Verbundrat besteht aus sieben Mitgliedern, wovon drei Mitglieder den Kanton und vier Mitglieder die Gemeinden vertreten.</p>	<p>¹ Der Verbundrat besteht aus sieben Mitgliedern, wovon drei Mitglieder den <u>Er verfügt einerseits über das zur Erfüllung der Aufgaben des Verbundrates erforderliche Fachwissen und ist andererseits ausgewogen und politisch im Kanton und vier Mitglieder die in den Gemeinden vertreten verankert. Der Regierungsrat legt ein Anforderungsprofil fest.</u></p>

¹ SR [744.11](#)

² SRL Nr. [775](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>² Das Präsidium übt ein den Kanton vertretendes Mitglied aus.</p> <p>³ Die Mitglieder des Verbundrates dürfen nicht dem Verwaltungsrat eines Transportunternehmens im Sinn von § 3 Unterabsatz d des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 22. Juni 2009³ (öVG) angehören oder in einem solchen Unternehmen in leitender Stellung tätig sein.</p> <p>⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>⁵ Der Verbundrat erstattet dem Regierungsrat im Rahmen des Beteiligungscontrollings regelmässig sowie auf Verlangen Bericht.</p>	<p>² Das Präsidium übt ein Eine fünfköpfige Findungskommission unterbreitet dem Regierungsrat bei Neu- und Ersatzwahlen Wahlvorschläge für die Zusammensetzung des Verbundrates. <u>Zwei Mitglieder der Findungskommission werden durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, drei Mitglieder durch den Kanton vertretendes-Verband Luzerner Gemeinden (alternativ: zwei Mitglieder durch den Verband Luzerner Gemeinden und ein Mitglied aus</u> durch die regionalen Entwicklungsträger) bestimmt.</p> <p>³ Die Mitglieder des Verbundrates dürfen nicht dem Verwaltungsrat eines Transportunternehmens im Sinn von § 3 Unterabsatz d des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 22. Juni 2009 (öVG) angehören oder in einem solchen Unternehmen in leitender Stellung tätig sein.</p> <p>a. an einem Transportunternehmen im Sinn von § 3 Unterabsatz d des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 22. Juni 2009 (öVG) beteiligt sein, mit dem der Verkehrsverbund eine Angebotsvereinbarung abschliesst,</p> <p>b. dem Verwaltungsrat eines solchen Transportunternehmens angehören,</p> <p>c. in einem solchen Transportunternehmen tätig sein oder</p> <p>d. in einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die ihrerseits an solchen Transportunternehmen massgeblich beteiligt ist, dem Verwaltungsrat angehören oder ein leitende Stellung innehaben.</p> <p>⁴ Die Amtsdauer beträgt vierzwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>⁵ Der Verbundrat erstattet dem Regierungsrat im Rahmen des Beteiligungscontrollings <u>und mit dem Geschäftsbericht</u> regelmässig sowie <u>zusätzlich</u> auf Verlangen Bericht.</p> <p>⁶ Er tauscht sich regelmässig mit dem Verband Luzerner Gemeinden als Vertretung der Luzerner Gemeinden sowie mit der Stadt Luzern als öV-Drehscheibe und nach Bedarf mit den regionalen Entwicklungsträgern aus.</p>
	<p>II.</p>

³ SRL Nr. [775](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Beschluss tritt am [Datum RR-Genehmigung] in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.
	Luzern, Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Reto Wyss Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser